

Artikel in der

# Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 31.08.2007

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Sprißler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Michael S. Korte**  
Steuerberater

## **Tabelle gilt auch bei Privatleuten**

Finanzgericht akzeptiert höhere Abschreibung für Lagerhalle/ Vereinfachungszweck verfolgt

Das Finanzgericht Saarland hatte jetzt in einer Streitsache darüber zu entscheiden, ob für privat vermietete Sachen, die vom Mieter zu betrieblichen Zwecken genutzt werden, auch die amtliche Abschreibungstabelle für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens gilt. Nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes gilt nicht immer die Gebäudeabschreibung in Höhe von 2 %. Unter bestimmten Umständen ist für die Gebäudeabschreibung die kürzere, tatsächliche Nutzungsdauer zu Grunde zu legen. Wenn privat vermietete Gegenstände vom Mieter zu betrieblichen Zwecken genutzt werden, entspricht nach Auffassung der Richter des Finanzgerichtes der Begriff der tatsächlichen Nutzungsdauer inhaltlich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer betrieblicher Wirtschaftsgüter.

### Amtliche Abschreibungstabelle anwendbar

Deswegen kann nach Auffassung der Richter des Finanzgerichtes Saarland die amtliche Abschreibungstabelle auch für vermietete Gegenstände des Privatvermögens angewendet werden, um letztlich den Zeitraum der tatsächlichen Nutzungsdauer zu schätzen. Das Finanzamt wollte in dem Steuerfall für die Lagerhalle nur eine Abschreibung in Höhe von 2 % ansetzen. Die amtliche Tabelle für Absetzung für Abnutzung weist aber für Lagerhallen nur eine Nutzungsdauer von 25 Jahren aus, so dass hiernach 4 % Abschreibung als Werbungskosten abziehbar sind. Nach Auffassung des Gerichts stellt die Abschreibungstabelle nicht darauf ab, in welcher Art von Vermögen das Wirtschaftsgut gehalten wird, sondern nur danach, wie und wo es genutzt wird. Es ist zwar unstrittig, dass die jeweilige Nutzungsdauer für das Anlagevermögen auf Grund von Erfahrungen durch die Betriebsprüfung ermittelt worden ist.

### Verzicht auf Nachweis der Nutzungsdauer

Hieran sehen die Richter aber keine Einschränkung des Anwendungsbereiches nur für den betrieblichen Bereich. Jedenfalls wurde von den Richtern ausdrücklich bestätigt, dass ein im Betrieb genutztes Wirtschaftsgut grundsätzlich auch unter die Tabelle fällt, wenn es im Privatvermögen gehalten wird. Durch die Abschreibungstabelle würde nämlich ein Vereinfachungszweck verfolgt, und dieser kann ja auch nur erreicht werden, wenn er für alle in gleicher Weise entsprechend genutzte Wirtschaftsgüter gilt. In solchen Fällen ist nach Auffassung des Finanzgerichtes Saarland es nicht erforderlich, dass von dem Besitzer der Lagerhalle eine kürzere Abschreibungsdauer als 50 Jahre nachgewiesen wird. Der Eigentümer kann sich auf die Abschreibungstabelle beziehen und diese beinhaltet nun eine Nutzungsdauer von 25 Jahren und damit einen Prozentsatz von 4 %.

Stand Juli/ 2007

Alle Angaben ohne Gewähr  
Copyright © 2005 Korte & Partner